

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Aufarbeitungsbeauftragten-gesetzes

A Problem und Ziel

Eine der zentralen Errungenschaften der friedlichen Revolution von 1989/1990 ist die Sicherung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR). Diese Unterlagen dokumentieren in ihrer Gesamtschau das Vorgehen des Ministeriums für Staatssicherheit und stellen somit eine wesentliche Grundlage für die Aufarbeitung des Unrechts durch die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands bereit.

Mit der Einführung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes erhielten Bürgerinnen und Bürger Zugang zu den Informationen, die die Geheimpolizei einer Diktatur rechtswidrig über sie gespeichert hatte. Aufgrund des Zeitablaufes von nunmehr über 30 Jahren wurden durch den Bundesgesetzgeber nachhaltige Strukturen für die dauerhafte Sicherung der Stasi-Unterlagen geschaffen. Kompetenz und langjährige Erfahrung des Stasi-Unterlagen-Archivs als auch des Bundesarchivs wurden zusammengeführt. Die Stasi-Unterlagen wurden in die Verantwortung des Bundesarchivs eingegliedert. Zur Begleitung des Transformationsprozesses des Stasi-Unterlagen-Archivs in das Bundesarchiv wurde zur Beratung des Bundesarchivs durch fachkundige Personen ein Beratungsgremium eingerichtet. Die konstituierende Sitzung des Gremiums fand am 20. Juni 2022 statt.

Vor dem Hintergrund der besonderen Sensibilität der Stasi-Unterlagen als Aktenbestände der Geheimpolizei einer Diktatur bleibt das Stasi-Unterlagen-Gesetz mit den besonderen Zugangsregelungen für die Stasi-Unterlagen auch zukünftig anwendbar. Obwohl die Stasi-Unterlagen nun in die Verantwortung des Bundesarchivs eingegliedert wurden, wird der erheblichen Bedeutung dieser Zeitdokumente somit Rechnung getragen. Hinzu kommt, dass das Amt des Bundesbeauftragten zum Amt einer oder eines Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag weiterentwickelt wurde.

Durch die Schaffung dieser besonderen Ombudsperson soll die Situation der Opfer des SED-Unrechts (z. B. Rehabilitation) gestärkt werden.

Aufgrund der dargestellten organisatorischen und bundesrechtlichen Veränderungen ist eine Novellierung des Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes notwendig.

Darüber hinaus ist das Aufarbeitungsbeauftragtengesetz bis heute in seinem ursprünglichen Wortlaut gültig. Es ist daher notwendig, die nach den Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ zu vermeidende Verwendung der Paarform „die oder der Landesbeauftragte“ durch eine geschlechterneutrale Bezeichnung zu ersetzen.

B Lösung

Entsprechend den Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ wird die im Gesetzestext umfangreiche Verwendung der Paarform „die oder der Landesbeauftragte“ überarbeitet. Gemäß den vorgenannten Handlungsempfehlungen sind Paarformen zu vermeiden und grundsätzlich geschlechterneutrale Bezeichnungen zu verwenden. Fortan soll daher die Bezeichnung „beauftragte Person“ im Gesetzestext Anwendung finden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden zudem vorrangig rechtsförmliche Anpassungen im Aufarbeitungsbeauftragtengesetz aufgrund von Änderungen des Bundesarchivgesetzes und des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vorgenommen. Die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs macht eine Anpassung an diese organisatorische Veränderung notwendig.

Das durch den Bundesgesetzgeber neu geschaffene SED-Opferbeauftragtengesetz soll aufgrund der dort geregelten Zusammenarbeit zwischen dem oder der Bundesbeauftragten und dem oder der Landesbeauftragten nunmehr ebenso Berücksichtigung im Aufarbeitungsbeauftragtengesetz finden.

Weitere rechtsförmliche Anpassungen ergeben sich aus der Regierungsumbildung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2021. Die bisherige Zugehörigkeit des Amtes des oder der Landesbeauftragten zum Justizministerium soll auf die geänderte Zugehörigkeit des Amtes zum Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten angepasst werden.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Notwendigkeit dieser Regelung wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung II geprüft.

An der Novellierung besteht insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen Sensibilität der Stasi-Unterlagen als Aktenbestände der Geheimpolizei einer Diktatur ein erhebliches öffentliches Interesse.

Die Pflicht zur Kabinettsbefassung ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Buchstabe a der Geschäftsordnung der Landesregierung.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Keiner.

3. Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips

Keine.

F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 5. September 2023

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 5. September 2023 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Simone Oldenburg

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes**

Das Aufarbeitungsbeauftragtengesetz vom 18. Februar 2019 (GVOBl. M-V S. 70; 2020 S. 649) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Begriffsbestimmung, Zweck des Gesetzes“.

b) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur die beauftragte Person.“

c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder des Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur“ durch die Wörter „beauftragten Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Beirat bei der oder dem Bundesbeauftragten“ durch die Wörter „das Beratungsgremium“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Aufgaben der beauftragten Person**

Die beauftragte Person hat die Aufgabe,

1. Menschen, die unter der kommunistischen oder der SED-Diktatur, insbesondere in der Sowjetischen Besatzungszone oder der DDR, verfolgt wurden oder Leid und Unrecht erfahren haben, bei der Klärung und Anerkennung des eigenen Schicksals und des Schicksals von Angehörigen, bei der Inanspruchnahme von Entschädigungs- und Hilfeleistungen sowie bei der Vermittlung weiterer Hilfsangebote zu beraten und zu unterstützen,
 2. in Zusammenarbeit mit der Landeszentrale für politische Bildung die politische und historische Aufarbeitung der kommunistischen und der SED-Diktatur in der Sowjetischen Besatzungszone und der DDR insbesondere für das Gebiet des heutigen Landes Mecklenburg-Vorpommern unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes zu betreiben und zu fördern,
 3. die Aufgaben nach § 38 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes wahrzunehmen,
 4. gegenüber dem Bundesarchiv gemäß § 38 Absatz 1 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes Stellung zu nehmen, soweit landesspezifische Besonderheiten bei der Verwendung der Unterlagen nach dem dritten Abschnitt des Stasi-Unterlagen-Gesetzes in Betracht kommen,
 5. gemäß § 38 Absatz 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes die Beteiligten, die nach den §§ 13 bis 17 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes Anspruch auf Auskunft, Einsicht in Unterlagen oder Herausgabe von Unterlagen haben können, bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach den §§ 13 bis 17 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes zu beraten und
 6. die Arbeit der oder des Bundesbeauftragten bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 des SED-Opferbeauftragtengesetzes im Land Mecklenburg-Vorpommern zu unterstützen.“
3. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Amt der beauftragten Person**

(1) Die beauftragte Person ist dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten zugeordnet. Sie untersteht der Dienst- und Rechtsaufsicht des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten. In der Amtsausübung ist die beauftragte Person unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Die Geschäftsstelle der beauftragten Person ist dem Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten zugeordnet. Der beauftragten Person ist die für die Aufgabenerfüllung notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Sie ist im Haushalt des Landes im Einzelplan des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten in einem eigenen Kapitel auszuweisen. Die Stellen sind im Einvernehmen mit der beauftragten Person zu besetzen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Bestellung der beauftragten Person“.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter kann nicht werden, wer“ durch die Wörter „Beauftragte Person kann nicht werden, die“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „oder er“ gestrichen.

d) In Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 werden die Wörter „oder seiner“ gestrichen.

e) In Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Justizministeriums“ durch die Wörter „Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Anrufung der beauftragten Person“.

b) Die Wörter „Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten“ werden durch die Wörter „beauftragte Person“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder seiner“ gestrichen.

b) In Absatz 1 und 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten“ durch die Wörter „das Bundesarchiv“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „oder er“ gestrichen.

d) In Absatz 3 werden die Wörter „Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten“ durch die Wörter „beauftragte Person“ ersetzt.

7. In § 8 Absatz 1 werden die Wörter „oder des Landesbeauftragten“ durch die Wörter „beauftragten Person“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Beratungsgremium“.

- b) In Satz 1 wird das Wort „Beirat“ durch das Wort „Beratungsgremium“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 wird das Wort „Beiratsmitglied“ durch die Wörter „Mitglied des Beratungsgremiums“ ersetzt.
9. In § 4 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, 3 und 4, Absatz 3, 4 und 5 Satz 1 und 3, § 6 Absatz 1 und 2 Satz 1 sowie § 7 werden jeweils die Wörter „oder der Landesbeauftragte“ durch die Wörter „beauftragte Person“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Eine der zentralen Errungenschaften der friedlichen Revolution von 1989/1990 ist die Sicherung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR). Diese Unterlagen dokumentieren in ihrer Gesamtschau das Vorgehen des Ministeriums für Staatssicherheit und stellen somit eine wesentliche Grundlage für die Aufarbeitung des Unrechts durch die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands bereit.

Mit der Einführung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes erhielten Bürgerinnen und Bürger Zugang zu den Informationen, die die Geheimpolizei einer Diktatur rechtswidrig über sie gespeichert hatte. Aufgrund des Zeitablaufes von nunmehr über 30 Jahren wurden durch den Bundesgesetzgeber nachhaltige Strukturen für die dauerhafte Sicherung der Stasi-Unterlagen geschaffen. Kompetenz und langjährige Erfahrung des Stasi-Unterlagen-Archivs als auch des Bundesarchivs wurden zusammengeführt. Die Stasi-Unterlagen wurden in die Verantwortung des Bundesarchivs eingegliedert. Zur Begleitung des Transformationsprozesses des Stasi-Unterlagen-Archivs in das Bundesarchiv wurde zur Beratung des Bundesarchivs durch fachkundige Personen ein Beratungsgremium eingerichtet. Die konstituierende Sitzung des Gremiums fand am 20. Juni 2022 statt.

Vor dem Hintergrund der besonderen Sensibilität der Stasi-Unterlagen als Aktenbestände der Geheimpolizei einer Diktatur bleibt das Stasi-Unterlagen-Gesetz mit den besonderen Zugangsregelungen für die Stasi-Unterlagen auch zukünftig anwendbar. Obwohl die Stasi-Unterlagen nun in die Verantwortung des Bundesarchivs eingegliedert wurden, wird der erheblichen Bedeutung dieser Zeitdokumente somit Rechnung getragen. Hinzu kommt, dass das Amt des Bundesbeauftragten zum Amt einer oder eines Bundesbeauftragten für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag weiterentwickelt wurde. Durch die Schaffung dieser besonderen Ombudsperson soll die Situation der Opfer des SED-Unrechts (beispielsweise Rehabilitation) gestärkt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfes

Das Aufarbeitungsbeauftragtengesetz ist bis heute in seinem ursprünglichen Wortlaut gültig.

Die aufgrund von bundesgesetzlichen Änderungen notwendige Novellierung des Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes wurde zum Anlass genommen, entsprechend den Handlungsempfehlungen „Geschlechtergerechte Sprache in Gesetzen und Verordnungen“ die im Gesetzestext umfangreiche Verwendung der Paarform „die oder der Landesbeauftragte“ zu überarbeiten. Gemäß den vorgenannten Handlungsempfehlungen sind Paarformen zu vermeiden und grundsätzlich geschlechterneutrale Bezeichnungen zu verwenden. Fortan soll daher die Bezeichnung „beauftragte Person“ im Gesetzestext Anwendung finden.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden zudem vorrangig rechtsförmliche Anpassungen im Aufarbeitungsbeauftragtengesetz aufgrund von Änderungen des Bundesarchivgesetzes und des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vorgenommen. Die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs macht eine Anpassung an diese organisatorische Veränderung notwendig.

Das durch den Bundesgesetzgeber neu geschaffene SED-Opferbeauftragtengesetz soll aufgrund der dort geregelten Zusammenarbeit zwischen dem oder der Bundesbeauftragten und der beauftragten Person des Landes Mecklenburg-Vorpommern nunmehr ebenso Berücksichtigung im Aufarbeitungsbeauftragtengesetz finden.

Weitere rechtsförmliche Anpassungen ergeben sich aus der Regierungsumbildung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2021. Die bisherige Zugehörigkeit des Amtes der beauftragten Person zum Justizministerium soll auf die geänderte Zugehörigkeit des Amtes zum Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten angepasst werden.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

„Die oder der Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur“ soll einleitend als „beauftragte Person“ legal definiert werden. Die Überschrift wurde dahingehend angepasst.

Zu Buchstabe b

Im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur die beauftragte Person.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der neu eingeführten Legaldefinition des oder der Landesbeauftragten als beauftragte Person.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung aufgrund des geänderten § 39 StUG. Der bisherige Beirat bei der oder dem Bundesbeauftragten (§ 39 StUG a. F.) wurde durch ein Beratungsgremium (§ 39 StUG n. F.) ersetzt. Dieses soll den Transformationsprozess des Stasi-Unterlagen-Archivs in das Bundesarchiv begleiten.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine förmliche Anpassung des Gesetzes. Um unnötige Wiederholungen des neu eingeführten Begriffspaares „beauftragte Person“ zu vermeiden, wurde § 2 umstrukturiert. Inhaltlich sind die alten Absätze 1 bis 5 deckungsgleich mit den neu eingeführten Nummern 1 bis 5. In Nummer 6 ist eine neue Aufgabe für die beauftragte Person hinzugekommen. Sie hat gegenüber dem Bundesarchiv zu landesspezifischen Besonderheiten bei der Verwendung der Unterlagen nach dem Dritten Abschnitt des StUG Stellung zu nehmen. Es handelt sich hierbei um eine Anpassung an die organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ergeben haben.

Zu Nummer 3

Nach bereits erfolgter Einrichtung des Amtes der beauftragten Person sowie der zugehörigen Geschäftsstelle befasst sich die Vorschrift nun mit der Zuordnung des Amtes und der Geschäftsstelle nach der Regierungsumbildung 2021.

Durch die neu eingeführte Legaldefinition der oder des Landesbeauftragten als „beauftragte Person“ bot sich hier eine Neufassung des § 3 an.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der neu eingeführten Legaldefinition des oder der Landesbeauftragten als beauftragte Person.

Zu Buchstabe b

Die Begründung zu Buchstabe a gilt entsprechend.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der an das Begriffspaar „beauftragte Person“ anknüpfende Satz sollte die Verwendung der Paarform „sie oder er“ oder „ihrer oder seiner“ vermeiden.

Zu Buchstabe d

Die Begründung zu Buchstabe c gilt entsprechend.

Zu Buchstabe e

Es handelt sich um eine Anpassung an die organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Regierungsumbildung 2021 ergeben haben. Ohne Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten darf die beauftragte Person auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses über amtlich bekannt gewordene Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der neu eingeführten Legaldefinition des oder der Landesbeauftragten als beauftragte Person.

Zu Buchstabe b

Die Begründung zu Buchstabe a gilt entsprechend.

Zu Nummer 6**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Der an das Begriffspaar „beauftragte Person“ anknüpfende Satz sollte die Verwendung der Paarform „sie oder er“ oder „ihrer oder seiner“ vermeiden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Anpassung an die organisatorischen Veränderungen, die sich durch die Eingliederung der Stasi-Unterlagen in die Verantwortung des Bundesarchivs ergeben haben. Zur Aufgabenerfüllung kann die beauftragte Person nun Ersuchen an das Bundesarchiv, insbesondere um Auskunftserteilung und Einsichtnahme in Akten, richten. Des Weiteren unterrichtet die beauftragte Person fortan das Bundesarchiv über das Vorhandensein von Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes bei öffentlichen Stellen in Mecklenburg-Vorpommern.

Zu Buchstabe c

Die Begründung zu Buchstabe a gilt entsprechend.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der neu eingeführten Legaldefinition des oder der Landesbeauftragten als beauftragte Person.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Anpassung aufgrund der neu eingeführten Legaldefinition des oder der Landesbeauftragten als beauftragte Person.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a**

Mit den organisatorischen Veränderungen, die aus der Transformation des Stasi-Unterlagen-Archivs und der Weiterentwicklung des Amtes des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu einer oder einem SED-Opferbeauftragten folgen, sind organisatorische Veränderungen auch im Hinblick auf die bisher beim Bundesbeauftragten angesiedelten Beratungsgremien erforderlich. In Anlehnung an die Regelungen zum Beirat und wissenschaftlichen Beratungsgremium des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik wurde die bisherige Regelung zum Beiratsmitglied des Landes Mecklenburg-Vorpommern redaktionell dahingehend angepasst, dass die Vorschrift auf das nunmehr zu benennende Mitglied des Beratungsgremiums anwendbar ist.

Zu Buchstabe b

Die Begründung zu Buchstabe a gilt entsprechend.

Zu Buchstabe c

Die Begründung zu Buchstabe a gilt entsprechend.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um Anpassungen aufgrund der neu eingeführten Legaldefinition des oder der Landesbeauftragten als beauftragte Person. Diese wurden im Sinne der Übersichtlichkeit gebündelt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.